

Aluminium • Messing • Werkzeugstähle
Kupfer • Edelstähle • Sonderbronzen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Wir verkaufen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Mündlich abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform dergestalt, dass die Einhaltung der Schriftform Bedingung für die Wirksamkeit ist. Mit Vertragsabschluss, spätestens mit der Annahme der Ware erkennt der Käufer unsere Bedingungen als für beide Teile verbindlich an.

II. Angebot und Preise, Frachtbasis

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Preise gelten ab Werk/Lager. Sie sind Grundpreise ausschließlich Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer, wenn nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist. Ändern sich nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die in dem vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir bis zum Tag der Lieferung bzw. Rechnungserteilung, im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Eil- oder Expressversand oder besondere Beschaffenheit des Gutes etc. gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers, ebenso Mehrfrachten nach entfernteren Stationen als vereinbart.

III. Gefahrenübergang

Die Gefahr des Untergangs und/oder der Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung verladen ist oder dem Käufer zur Verfügung gestellt ist. Die Gefahr geht auf den Käufer auch dann über, wenn er mit der Abnahme der Ware im Verzug ist. Der Transport der Ware geschieht stets auf Gefahr des Käufers, auch bei Verkäufen frachtfrei, fob oder cif. Die Wahl des Transportmittels steht uns zu.

IV. Fristen und Abnahme

Die von uns angegebenen Lieferzeiten gelten immer für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk/Lager. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen infolge von unvorhergesehenen Ereignissen oder höherer Gewalt berechtigt den Käufer nicht, uns in Verzug zu setzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen um die Zeitdauer der Behinderung. Wird die Erfüllung für uns unmöglich oder unzumutbar, so sind wir berechtigt, ohne Ersatzverpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten. Fix-Geschäfte bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung. Teilleistungen muss der Käufer so rechtzeitig abrufen, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung durch uns möglich ist. Mehrkosten trägt der Käufer. Abweichungen der Farbe, Gewichte, Stückzahl und Abmessungen von 10% sind uns gestattet. Die Kosten einer Abnahme nach Besonderen Bedingungen trägt der Käufer. Des Weiteren sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

V. Gewährleistung

Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Empfang der Sendung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die unverzügliche, frist- oder

formgerechte Anzeige des Mangels, gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle etwaigen Rechte wegen des Sachmangels. Die Prüfung, ob sich die bestellte Ware für den vorgesehen Verwendungszweck eignet, obliegt dem Käufer. Wir übernehmen für die Eignung keine Gewähr. Technische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Können. Sie ist jedoch unverbindlich. Von uns als mangelhaft anerkannte Ware nehmen wir zurück und ersetzen sie durch einwandfreie Gegenstände. Wir sind auch berechtigt, nach unserer Wahl anstelle dessen den Minderwert zu ersetzen. Jegliche weitere Ansprüche, auch solche aus positiver Vertragsverletzung, und der Ersatz mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen. Der Käufer kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen von uns verlangen. Der Käufer hat dann den Schaden bzw. die Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen.

VI. Haftungsbeschränkung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung, haften wir, auch für unsere Erfüllungsgehilfen, nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentlichen Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

VII. Rücktrittsrecht

Voraussetzung für die Lieferungspflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Käufers. Wenn wir nach Vertragsabschluss Auskünfte erhalten, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe nicht völlig unbedenklich erscheinen lassen oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Geschäftsaussichten, Insolvenz, Geschäftsauflösung, Übergang usw. oder wenn der Käufer Vorräte, Außenstände oder gekaufte Ware verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht zahlt, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder, soweit andere Zahlungen als Barzahlung vereinbart sind, Barzahlung zu verlangen. Darüber hinaus werden noch offene Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit sofort fällig.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der von uns gelieferten Ware – Vorbehaltsware – behalten wir uns vor bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung bei Vertragsabschluss bestehender Forderungen einschließlich solcher, die wir im Zusammenhang mit den verkauften Sachen erworben haben. Im Rechtsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern öffentlicher Sondervermögen bleibt das Eigentum bis zur Erfüllung auch zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung vorbehalten. Zahlungen des Käufers zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen sowie die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder der Saldoabzug und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Wir sind als Hersteller einer neuen Ware gemäß § 950 BGB anzusehen, so dass wir in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung Eigentümer der Ware bleiben. Bei Verarbeitung, Verbindung Bei Verbindung oder Vermischung mit dem Käufer gehörigen Ware überträgt der Käufer uns schon jetzt sein Eigentum an diesen ihm gehörigen Waren, so dass wir Alleineigentümer der verbundenen oder vermischten Sache(n) sind. Der Käufer verwahrt diese Ware für uns. Bei Verarbeitung mit anderen – ihm nicht gehörigen- Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu. Der Käufer verwahrt diese Waren für uns. Die verarbeitete, verbundene oder vermischte Ware ist ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr be- und

verarbeiten und veräußern. Er ist verpflichtet, sich bis zur Erfüllung seiner Forderung das Eigentum vorzubehalten. Anderweitige Verfügungen, insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ihm untersagt. Sämtliche dem Käufer aus der Verwendung unseres Eigentums erwachsende Forderungen tritt er hiermit im Voraus – mit allen Nebenrechten an uns ab. Dem Käufer ist es untersagt, mit Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte ausschließen oder beeinträchtigen. Insbesondere darf er Vorabtretungen – factoring – oder Abtretungsverbote mit Dritten nur mit unserer Zustimmung vereinbaren. Wir sind jederzeit berechtigt, unsere Ansprüche offenzulegen. Zugriffe Dritter auf unser Eigentum oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Käufer. Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über unser Eigentum einschließlich der Be- und Verarbeitung und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt, wenn der Käufer länger als eine Woche mit 15% unserer Gesamtforderung in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, welche begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit rechtfertigen, ferner bei Wechsel- und Scheckprotesten. Wir sind in solchem Fall berechtigt, unser Eigentum in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Käufers zu betreten und die Ware unter Anrechnung auf den Kaufpreis freihändig zu veräußern, zu versteigern oder sonst zu verwerten. Sind wir lediglich Miteigentümer der Ware, stimmen wir uns mit den übrigen Miteigentümern ab. Sämtliche uns entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in den beschriebenen Maßnahmen nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

IX. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto fällig, wenn keine andere Vereinbarung besteht. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden die banküblichen Zinsen in Rechnung gestellt. Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche des Käufers ist mit Ausnahmen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch bei Reklamationen. Wechsel können nur nach Vereinbarung, vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten angenommen werden. Diskontspesen und Stempelkosten gehen zu Lasten des Käufers.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Manfred Zimmermann GmbH und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus Verträgen mit uns sich ergebenden Verpflichtungen auch für Urkunden-, Scheck- und Wechselklagen ist Saarbrücken. Für den Fall, dass der Käufer nicht die Vollkaufmannseigenschaft besitzt, gilt diese Gerichtsvereinbarung jedenfalls für das Mahnverfahren. Die Nichtigkeit einzelner dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Firma Manfred Zimmermann
Halbzeug – Handelsgesellschaft mbH
Im Gewerbegebiet 8
66709 Weiskirchen